

In Deutschland ist das durchschnittliche Renteneintrittsalter in der Zeit von 1960 bis 1995 bei Männern von 65,2 auf 60,5 Jahre und bei Frauen von 62,3 auf 58,4 Jahre gesunken. In der gleichen Zeit ist die restliche Lebenserwartung für einen 55-jährigen Mann von 19,14 auf 21,83 Jahre angestiegen. Bei Frauen lag sie deutlich darüber (Blöndal und Scarpetta 1998). Während diese Entwicklung für den Einzelnen erfreulich sein mag, verursacht sie hohe Kosten für die umlagefinanzierte Rentenkasse: Rentner erhalten eine immer länger währende Zeit Rente, die durch die Beiträge von immer kürzer arbeitenden Beitragszahlern finanziert wird. Angesichts dessen ist es von Bedeutung, die von der Bundesregierung beschlossene Rentenreform 2002 im Hinblick auf ihre Anreize zum vorzeitigen Ruhestandseintritt mit alternativen Reformvorschlägen zu vergleichen. Eine von Bundesarbeitsminister Riester im Sommer 2000 vorgeschlagene Reform sah einen Ausgleichsfaktor bei der Berechnung der Zugangsrenten vor, der unter anderem wegen seiner begünstigenden Wirkung auf den vorzeitigen Renteneintritt abgelehnt wurde. Hier sollen die langfristigen Frühverrentungsanreize dieses Reformvorschlages mit der Rentenreform 2002 verglichen werden.

Die Regelaltersgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für die Altersrente ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Die GRV bietet aber mehrere Möglichkeiten des vorzeitigen Ruhestandes. Ab dem 60. Lebensjahr können Frauen und Schwerbehinderte Altersrenten in Anspruch nehmen. Nicht behinderte Männer können ebenfalls ab dem 60. Lebensjahr Altersrente beziehen, wenn sie arbeitslos sind und ab dem Alter von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 53 Wochen arbeitslos waren. Auch Versicherte, die mindestens 24 Monate in Altersteilzeit gearbeitet haben, verfügen über diesen Anspruch. Langjährig Versicherte mit einer Mindestversicherungszeit von 35 Jahre können eine Altersrente ab dem 63. Lebensjahr erhalten. In all diesen Fällen müssen Versicherte aber Rentenabschläge in Kauf nehmen, die die längere Rentenlaufzeit ausgleichen sollen. Die Rentenminderung beträgt 0,3% für jeden Monat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird.

Die Ruhestandsentscheidungen älterer Arbeitnehmer dürften davon beeinflusst werden, wie stark sich die individuellen Rentenauszahlungen und Beitragseinzahlungen des Rentensystems insgesamt verändern, wenn ein Jahr länger gearbeitet wird. Nach Erreichung des Mindestalters für den Bezug einer Altersrente bedeutet ein zusätzliches Arbeitsjahr zunächst den Verzicht auf ein Jahr Renten-

zahlung und die Verpflichtung, ein Jahr länger Beiträge in die Rentenkasse zu zahlen. Darüber hinaus wird aber die Höhe der zukünftigen Rentenansprüche ansteigen, die in der GRV durch den Zugangsfaktor und die Anzahl der Beitragsjahre bestimmt werden. Wenn der Anstieg der Renten die Kosten eines weiteren Arbeitsjahres in Form von Beiträgen und entgangenen Rentenzahlungen für jedes Alter ausgleicht, dann verzerrt das Rentensystem die Ruhestandsentscheidung nicht. Man kann dann von einem Rentensystem sprechen, das neutral bezüglich der Renteneintrittsentscheidung ist. Gleichet der Anstieg der Rentenansprüche die Kosten eines verschobenen Rentenantritts für ein Jahr nicht aus, dann setzt das Rentensystem den Anreiz, so früh wie möglich in den Ruhestand einzutreten, so dass keine oder minimale Verluste des Rentenvermögens entstehen.

Aufschluss über eine mögliche Verzerrung der Ruhestandsentscheidung durch das Rentensystem gibt die Entwicklung des Netto-Rentenvermögens, das in Barwerten der Differenz zwischen der Summe aller zukünftigen Rentenzahlungen und der Summe der noch ausstehenden Beitragszahlungen entspricht. Dieser Wert wird maßgeblich durch das Renteneintrittsalter, die Lebenserwartung und den Diskontfaktor beeinflusst. Wenn durch das Hinausschieben des Renteneintritts der Zuwachs des Rentenvermögens negativ

ist, besteht ein Anreiz zu einem vorzeitigen Ruhestand. Die Verringerung des Netto-Rentenvermögens wirkt dann wie eine implizite Steuer auf das Einkommen aus der Arbeitsverlängerung.

Das Netto-Rentenvermögen in der GRV unter alternativen Reformen wird im Folgenden für einen 60-jährigen Arbeitnehmer berechnet, der 40 Jahre gearbeitet, ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen bezogen und daraus Beiträge in die GRV eingezahlt hat. Sein ausstehendes Rentenvermögen wird für verschiedene Renteneintrittsalter a , die zwischen 60 und 69 Jahren liegen können, berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer ein Lebensalter von 79 Jahren erreicht. Das Netto-Rentenvermögen je nach Renteneintrittsalter a setzt sich zusammen aus den zukünftigen Rentenansprüchen abzüglich der noch zu leistenden Beiträge, jeweils diskontiert auf das sechzigste Lebensjahr:

$$NRV(60, a) \equiv \sum_{t=a}^{79} (RV_t \cdot (1+r)^{-(t-60)}) - \sum_{t=60}^{a-1} (BS_t \cdot BE_t \cdot (1+r)^{-(t-60)})$$

wobei NRV das Netto-Rentenvermögen, RV das Brutto-Rentenvermögen, BS den Beitragssatz, BE das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen und r die Diskontrate oder den Zinssatz bezeichnet. Es wird angenommen, dass der Diskontsatz per annum konstant 4% beträgt. Außerdem wird unterstellt, dass das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen real um 1,75% jährlich wächst. Der Beitragssatz setzt sich aus dem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zusammen, da angenommen wird, dass der Arbeitgeber die Kosten seines Beitragsanteils durch die Lohnfestsetzung auf den Arbeitnehmer überwälzt. Die für den Renteneintritt entscheidende Zuwachsrate des Netto-Rentenvermögens $NRVZ$ ergibt sich als

$$NRVZ(60, a+1) = [NRV(60, a+1) - NRV(60, a)] / NRV(60, a).$$

Diese Zuwachsrate gibt an, wie stark das Netto-Rentenvermögen sich ändert, wenn ein Rentenversicherter ein Jahr später in den Ruhestand geht. Sie gibt also die jährliche Änderungsrate an.

Wie entwickelt sich nun das Rentenvermögen in der GRV? Vier Faktoren bestimmen die Höhe der Monatsrente nach der folgenden Formel:

$$\text{Monatsrente} = EP \cdot ZF \cdot RAF \cdot AR.$$

Für jedes Versicherungsjahr werden Entgeltpunkte (EP) ermittelt, die sich aus dem Verhältnis des individuellen Arbeitsentgelts zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt ergeben. Ein Durchschnittsverdiener mit 40 Versicherungsjahren

erhält also 40 Entgeltpunkte. Diese Entgeltpunkte werden mit dem Zugangsfaktor (ZF) gewichtet. Wird der Ruhestand zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres angetreten, so hat der Zugangsfaktor den Wert 1. Er wird im Falle eines Renteneintritts vor dem 65. Lebensjahr für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 reduziert und verringert so die ausgezahlte Rente. Der Zugangsfaktor wird um 0,005 je Monat erhöht, um den die Altersrente erst nach dem 65. Lebensjahr beansprucht wird. Der Rentenartfaktor (RAF) wird nach der jeweiligen Rentenart festgelegt und beträgt 1 bei Altersrenten. Der aktuelle Rentenwert (AR) entspricht einer monatlichen Altersrente, die sich bei Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs aus Beiträgen aus einem Durchschnittsentgelt für ein Kalenderjahr ergibt. Der aktuelle Rentenwert bestimmt die dynamische Entwicklung der Rentenhöhe, da sein Wert jährlich entsprechend der Lohnentwicklung des Vorjahres fortgeschrieben wird. Im Jahr 2001 beträgt er für Westdeutschland 49,51 DM.

Mit der Rentenreform 1992 wurde der Zugangsfaktor in die Berechnung der Rente eingeführt, der im Vergleich zum vorher geltenden Rentenrecht die Anreize zu einem frühestmöglichen Renteneintritt verminderte. Allerdings blieb auch mit dieser Reform der Anreiz zum vorzeitigen Ruhestand in Form von Rentenvermögensverlusten bei Fortsetzung des Arbeitslebens bestehen (Börsch-Supan und Schnabel 1999). Im Jahr 1999 wurde dann ein Rentenreformgesetz beschlossen, das vorsah, das Nettorentenniveau an die Entwicklung der bedingten Lebenserwartung der 65-jährigen zu knüpfen. Dieses Gesetz wurde schon vor Inkrafttreten von der jetzigen Regierung für zwei Jahre außer Kraft gesetzt. Innerhalb dieser Zeit musste die neue Regierung eine eigene Reform vorlegen, da sonst das Rentenreformgesetz 1999 wirksam geworden wäre. Die beiden hier betrachteten Rentenreformalternativen wurden zu diesem Zweck vom Bundesarbeitsministerium erarbeitet. Sie unterscheiden sich zum einen in der Art der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts und zum anderen in der Einführung eines Ausgleichsfaktors, mit dem der Wert der Entgeltpunkte differenziert nach Rentenzugangskohorten gemindert werden soll.

Arbeitsminister Riester hat im Sommer des Jahres 2000 einen Reformentwurf vorgelegt, der zum einen eine modifizierte Bruttolohnanpassung der Renten beinhaltet und zum anderen den so genannten Ausgleichsfaktor für die Berechnung der Zugangsrenten einführen soll. Bei der modifizierten Bruttolohnanpassung wird der aktuelle Rentenwert (AR) der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme (BE) abzüglich der Rentenbeitragszahlungen (RVB) und des Sonderausgabenhöchstbetrages für die private Altersvorsorge (SHS) angepasst. Für die Berechnung des Rentenwerts im Jahre 2003 geht der Beitrag für die private Altersvorsorge des Vorjahres erstmals mit 0,5 Pro-

zentpunkten in die Rentenformel ein. Von 2002 bis 2009 erhöht sich der angerechnete Altersvorsorgeanteil um jährlich 0,5% und geht mit den entsprechenden Vorjahreswerten in die Rentenformel ein. Ab 2011 wird in der Berechnungsformel des aktuellen Rentenwerts im Zähler und im Nenner der Altersvorsorgeanteil mit 4% veranschlagt. Der aktuelle Rentenwert entwickelt sich somit entsprechend der folgenden Formel:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100\% - RVB_{t-1} - SHS_{t-1}}{100\% - RVB_{t-2} - SHS_{t-2}}$$

Diese modifizierte Bruttolohnanpassung weicht von der bis 1999 geltenden Nettolohnanpassung ab, insofern Veränderungen bei der Lohnsteuer und bei den anderen Sozialversicherungsbeiträgen keinen Einfluss mehr auf den aktuellen Rentenwert besitzen.

Der Ausgleichsfaktor soll das Zugangsrentenniveau ab 2011 mit einem Abschlag versehen. Im Jahr 2011 beträgt dieser Abschlag 0,3%, d.h. die Entgeltpunkte eines Versicherten, der 2011 in Ruhestand geht, werden mit einem Ausgleichsfaktor von 0,997 multipliziert werden. Bis 2030 steigt dieser Abschlag um jährlich 0,3 Prozentpunkte, so dass der Ausgleichsfaktor 0,94 in den Jahren ab 2030 beträgt.

Der Ausgleichsfaktor wurde sowohl vom Verband Deutscher Rentenversicherer (VDR) als auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kritisiert. Der VDR hielt den Ausgleichsfaktor unter anderem deshalb für problematisch, weil er die Renten derjenigen, die bis zum Alter von 65 Jahren erwerbstätig sind, stärker kürzt als die Renten der vorzeitigen Rentner, die erwerbsunfähig werden oder vorgezogene Altersrenten in Anspruch nehmen (VDR 2000, S. 5). Deshalb sieht der VDR die Gefahr, dass die Einführung des Ausgleichsfaktors das tatsächliche Renteneintrittsalter tendenziell senkt (VDR 2000, S. 9). Der Sachverständigenrat bemängelt, dass der Ausgleichsfaktor die Frühverrentungsabschlüsse reduziert und deshalb deren beabsichtigte Wirkung, nämlich ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben unattraktiver zu machen, abschwächt (Sachverständigenrat 2001, S. 234).

Das Rentenreformgesetz, das von der Bundesregierung verabschiedet wurde und am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, geht auf einen Vorschlag des VDR zurück. Dieser hatte aufgrund seiner Kritik am Ausgleichsfaktor vorgeschlagen, diesen Faktor fallen zu lassen und die modifizierte Bruttolohnanpassung nach 2010 so zu ändern, dass sich

der aktuelle Rentenwert nur noch gemäß 75% der Bruttolöhne entwickelt. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag übernommen, wobei man sich allerdings auf eine Absenkung der Bruttolohnanpassung auf 90% geeinigt hat:

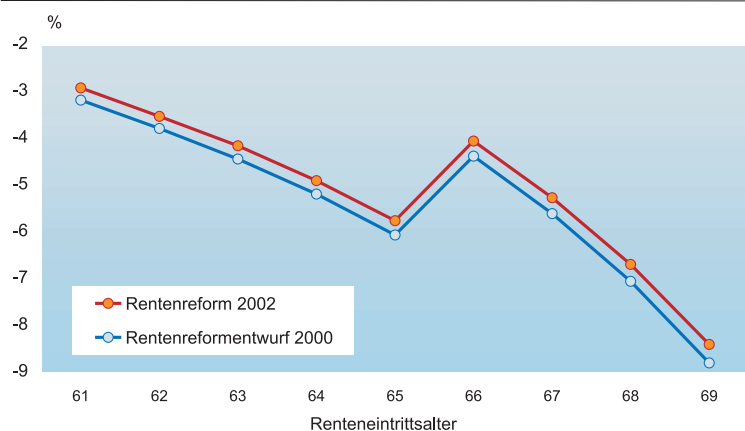
$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{90\% - RVB_{t-1} - SHS_{t-1}}{90\% - RVB_{t-2} - SHS_{t-2}}$$

Mit dieser Senkung der Bruttolohnanpassung reagiert der Rentenwert stärker auf die Veränderung des Beitragssatzes, so dass bei steigenden Beitragssätzen das Rentenniveau deutlicher sinkt. Der Bruttolohnanpassungsfaktor soll bis 2010 auf seinem Niveau von 100% bleiben und ab 2011 auf 90% abgesenkt werden.

Welche Auswirkungen auf das Netto-Rentenvermögen und damit auf die Ruhestandsentscheidungen haben diese beiden Reformvorschläge? Sei zunächst der Netto-Rentenvermögenszuwachs (oder -verlust) für einen Versicherten der GRV betrachtet, der im Jahr 2010 das 60. Lebensjahr vollendet und vor der Entscheidung steht, seinen Ruhestand sofort, im 61. Lebensjahr, im 62. Lebensjahr, oder schließlich im 69. Lebensjahr anzutreten (vgl. Abb. 1). Ab dem Jahr 2010 wäre der Ausgleichsfaktor wirksam geworden bzw. setzen die gedämpften Rentenanpassungen des neuen Rentenrechts ein.

Die Punkte auf den Kurven geben den Rentenvermögensverlust von einem Jahr zum nächsten an. So sinkt das Rentenvermögen bei der Rentenanpassung nach der Rentenreform 2002 um 2,9%, wenn der Versicherte statt im 60. Lebensjahr ein Jahr später in Rente geht. Zwar steigen die Renten, da der Zugangsfaktor um 3,6% steigt und der Versicherte einen zusätzlichen Entgeltpunkt für ein weiteres Beitragsjahr angerechnet bekommt. Insgesamt ergibt sich da-

Abb. 1
Rentenvermögenszuwachs für einen 60-jährigen Versicherten im Jahr 2010



Quelle: CESifo Rentenmodell.

durch eine Rentensteigerung von 7%. Gleichzeitig verzichtet der Rentenversicherte aber auf die Rentenzahlung im 60. Lebensjahr, wodurch er 6,6% seines Rentenvermögens verliert. Zusätzlich zahlt er für ein weiteres Jahr Beitrag und verliert damit weitere 3,3% seines Rentenvermögens.

Die Verlustraten steigen bis zum 65. Lebensjahr. Da bei der Berechnung der Renten ein zusätzliches Beitragsjahr (d.h. ein zusätzlicher Entgeltpunkt) mit höherem Renteneintrittsalter immer schwächer ins Gewicht fällt, der Zugangsfaktor aber jährlich konstant um 3,6% zunimmt, wachsen die Renten mit abnehmender Rate. Gleichzeitig nimmt mit steigenden Beitragssätzen die Belastung aus einem zusätzlichen Beitragsjahr zu und steigt der Wert der entgangenen Rente bei einem um ein Jahr verschobenen Renteneintritt.

Der Anstieg der Kurve vom 65. zum 66. Lebensjahr beruht auf der unterschiedlichen Höhe der Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand (3,6% pro vorgezogenem Jahr) und der Zuschläge bei Renteneintritt nach dem 65. Lebensjahr (6% pro Jahr). Das Rentenvermögen sinkt schwächer zwischen dem 65. und 66. Lebensjahr als zwischen dem 64. und 65. Lebensjahr, da ein Zuschlag von 6% im Vergleich zu einem Abschlag von 3,6% ein Jahr vorher das Rentenniveau geringer sinken lässt. Nach dem 66. Lebensjahr steigt der Rückgang des Rentenniveaus und damit des Rentenvermögens wieder kontinuierlich, weil auch die Zuschläge in Höhe von 6% zu niedrig sind, um die verlängerte Beitragszahlung und den Gegenwert entgangener Renten bei späterem Renteneintritt auszugleichen.

Zunächst zeigt sich, dass unter beiden Rentenreformen eine Fortführung der Arbeit bis zu jedem Alter zwischen 60 und 69 Jahren zu einer Verminderung des Rentenvermögens führt. Das bedeutet, dass bei späterem Renteneintritt die Rentenerhöhung aufgrund einer höheren Anzahl von Beitragsjahren und eines höheren Zugangsfaktors nicht den Verlust ausgleicht, den weitere Beitragszahlungen und der Verzicht auf den Bezug der Rente verursacht. Der Verlust des Rentenvermögens wirkt wie eine Steuer auf das Arbeitseinkommen eines zusätzlichen Erwerbsjahres. Relativ zum Bruttojahreseinkommen liegt dieser Steuersatz je nach Renteneintrittsjahr zwischen 20 und 30%. Es besteht also ein starker Anreiz, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand einzutreten, um das maximale Rentenvermögen zu sichern. Dieses Ergebnis bleibt auch erhalten, wenn man die Renteneintrittsentscheidung eines Versicherten betrachtet, der eine höhere Lebenserwartung als 79 Jahre hat. Erst für Personen, die älter als 88 Jahre werden, verschiebt sich die Kurve der Rentenvermögenszuwächse mit ihrer Spitze bei einem Renteneintritt von 65 Jahren in den positiven Bereich.

Im Vergleich zwischen der Rentenreform 2002 und dem Entwurf 2000 wird deutlich, dass bei dem Entwurf 2000 bis zum

Tab. 1**Jährlicher Rentenvermögensverlust in DM für einen 60-jährigen Versicherten im Jahr 2010**

Renten-eintrittsalter	Rentenreform 2002	Rentenreformentwurf 2000
61	- 10 338	- 11 362
62	- 12 132	- 13 076
63	- 13 782	- 14 740
64	- 15 573	- 16 459
65	- 17 395	- 18 226
66	- 11 552	- 12 369
67	- 14 381	- 15 140
68	- 17 307	- 17 972
69	- 20 265	- 20 824

Quelle: CESifo Rentenmodell.

69. Lebensjahr der Ausgleichsfaktor bei hinausgezögertem Renteneintritt zu größeren Verlusten des Rentenvermögens führt als bei der Rentenreform 2002. Dieses Resultat bestätigt die Befürchtung, dass der Ausgleichsfaktor einen stärkeren Anreiz setzt, früher die Rente in Anspruch zu nehmen. Die implizite Steuer liegt beim Reformentwurf 2000 um 1 bis 2 Prozentpunkte höher als bei der Rentenreform 2002.

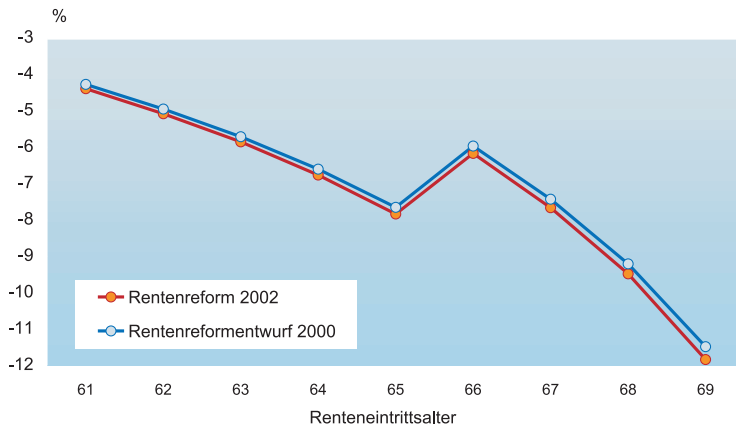
In DM-Beträgen ausgedrückt (vgl. Tab. 1) liegt bei der Rentenreform 2002 bis zum 69. Lebensjahr der jährliche Verlust des Rentenvermögens real zwischen 10 338 DM und 20 266 DM und ist in jedem dieser Jahre geringer als bei einer Reform mit Ausgleichsfaktor. Würde der 60-jährige Versicherte erst mit 69 Jahren in den Ruhestand gehen, ergäbe sich ein akkumulierter Verlust von 132 729 DM unter der Rentenreform 2002 und von 140 171 DM beim Reformentwurf 2000.

Der Reformentwurf 2000 setzt mit der Einführung des Ausgleichsfaktors für einen Versicherten, der im Jahr 2010 vor der Entscheidung steht, vorzeitig seine Rente in Anspruch zu nehmen, stärkere Anreize für einen vorgezogenen Ruhestand, als es eine Reform nach dem Rentenreform 2002 nahelegen würde.

Zum Vergleich werde die gleiche Entscheidung für eine Person betrachtet, die im Jahr 2030 das 60. Lebensjahr vollendet (vgl. Abb. 2). Zu diesem Zeitpunkt ist die mit dem Ausgleichsfaktor angestrebte Rentenniveausenkung voll wirksam.

Der jährlich zusätzliche Verlust des Rentenvermögens ist hier deutlich höher als im Entscheidungsjahr 2010. Das liegt daran, dass unter beiden Reformen bis 2049 aufgrund des steigenden Altenquotienten der Beitragssatz deutlich ansteigt und über die modifizierte Bruttoanpassung eine Absenkung des Rentenniveaus bewirkt. Beides zusammen führt zu höheren Verlusten des akkumulierten Rentenvermögens, wenn die Entscheidung über den vorzeitigen Ruhestand statt 2010

Abb. 2
Rentenvermögenszuwachs für einen 60-jährigen Versicherten im Jahr 2030



Quelle: CESifo Rentenmodell.

erst im Jahr 2030 bevorsteht. Die implizite Steuer liegt hier zwischen 24 und 33%.

Abbildung 2 zeigt, dass die jährlichen Verluste des Rentenvermögens bei dem Reformentwurf mit Ausgleichsfaktor geringer ausfallen als bei der Rentenreform 2002. Der dieser Reform zugrunde liegende VDR-Vorschlag hatte ursprünglich vorgesehen, 75% der Bruttolöhne in die Rentenanpassung einfließen zu lassen. Diese Reform hätte zu einem ähnlichen Anstieg der Beitragssätze geführt wie die von Riester vorgeschlagene Reform mit Ausgleichsfaktor (VDR 2000, S. 35). Da die Regierung aber beschlossen hat, dass die Bruttolöhne mit 90% in die Rentenanpassung eingehen, sinkt das Rentenniveau schwächer, als der VDR-Vorschlag ursprünglich vorgesehen hatte. Damit steigt aber auch der Beitragssatz stärker als bei der Reform mit Ausgleichsfaktor. Diese Beitragssatzsteigerung macht sich allerdings erst langfristig in den Verlusten des Rentenvermögens bemerkbar, die bei vorzeitigem Renteneintritt entstehen. Bis 2015 liegt der Beitragssatz bei der Rentenreform 2002 unter dem des Reformvorschlages 2000. Ab dann liegt dieser Beitragssatz darüber und steigt deutlich stärker als bei der Reform mit Ausgleichsfaktor. Dies schlägt langfristig bei den Rentenvermögensverlusten unter der Rentenreform 2002 durch und führt zu einer stärkeren impliziten Besteuerung der Verlängerung des Arbeitslebens als beim Reformvorschlag 2000. Die implizite Steuer bei der Reform mit Ausgleichsfaktor liegt für jedes Renteneintrittsjahr um etwa 2 Prozentpunkte unter dem Satz bei der Rentenreform 2002. Je jünger der Jahrgang ist, dessen Renteneintrittsentscheidung mit 60 Jahren betrachtet wird, desto geringere Anreize zu einem vorzeitigem Ruhestand setzt die Reform mit Ausgleichsfaktor im Vergleich zur Rentenreform 2002. Entsprechend würden die Kurven der Zuwachsraten des Rentenvermögens in Entscheidungsjahren nach 2030 noch stärker

zuungunsten der Rentenreform 2002 voneinander abweichen.

Hinzu kommt, dass mit der Senkung der Bruttolohnanpassung von 100 auf 90% eine Beitragssatzsteigerung bei der Rentenreform 2002 das Rentenniveau stärker senkt, als dies beim Reform-Vorschlag 2000 der Fall ist. Auch hierdurch ergeben sich bei späterem Renteneintritt langfristig stärkere Rentenvermögensverluste unter der Rentenreform 2002 als beim Entwurf mit Ausgleichsfaktor.

Tabelle 2 zeigt die jährlichen Verluste des Rentenvermögens in DM-Beträgen. Für den Renteneintritt mit 69 Jahren ergibt sich ein akkumulierter Vermögensverlust von 226 450 DM (Rentenreform 2002) und 215 529 DM (Reformentwurf 2000).

Festzuhalten bleibt, dass der Renteneintritt bei der Rentenreform 2002 langfristig stärker verzerrt wird als bei der Ausgleichsfaktor-Reform. Das heißt aber, dass die beschlossene Rentenreform den frühzeitigen Ruhestand auf Dauer noch attraktiver macht als der Reformvorschlag 2000. Lediglich in einer Übergangsphase setzt der Ausgleichsfaktor stärkere Anreize zu einer vorzeitigen Verrentung.

Es zeigt sich aber vor allem, dass keine der Reformen einen wesentlichen Schritt in Richtung auf einen Abbau der Anreize zum vorzeitigem Renteneintritt macht. Ein verzerrungsfreies Rentensystem müsste die jährlichen Verluste des Rentenvermögens bei einem Renteneintritt nach 60 Jahren auf Null senken oder anders ausgedrückt, sie müsste versicherungsmathematisch äquivalente Auf- und Abschläge für die Rente vorsehen, um die Verluste aus zusätzlichen Beitragszahlungen und dem Verzicht auf Rentenbezug bei späterem Renteneintritt auszugleichen. Eine solche Reform müsste aber am Rentenzugangsfaktor ansetzen.

Tab. 2
Jährlicher Rentenvermögensverlust in DM für einen 60-jährigen Versicherten im Jahr 2030

Renteneintrittsalter	Rentenreform 2002	Rentenreformentwurf 2000
61	- 20 192	- 19 097
62	- 22 345	- 21 181
63	- 24 433	- 23 215
64	- 26 589	- 25 308
65	- 28 713	- 27 398
66	- 20 830	- 19 731
67	- 24 274	- 23 097
68	- 27 735	- 26 496
69	- 31 337	- 30 003

Quelle: CESifo Rentenmodell.

Literatur

Blöndal, S. und S. Scarpetta (1998), »The Retirement Decision in OECD Countries«, OECD, *Economics Department Working Paper* No. 202, Paris.

Börsch-Supan, A. und R. Schnabel (1999), »Social Security and Retirement in Germany«, in: J. Gruber und D.A. Wise (Hrsg.), *Social Security and Retirement around the World*, Chicago: The University of Chicago Press, 135–180.

Sachverständigenrat (2001), »Chancen auf einen höheren Wachstumspfad«, *Jahresgutachten 2000/01*.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR; 2000), *Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 1. Dezember für die öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages*, S. 5.